

**RS OGH 1995/9/13 3Ob101/95,  
3Ob103/99i, 5Ob43/01m,  
3Ob191/10z, 5Ob40/13p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1995

## Norm

EO §350

GBG §94 Abs1 A

ZPO §411 Aa

ZPO §411 Cb

## Rechtssatz

Abweisungsbeschlüsse im Grundbuchsverfahren sind der materiellen Rechtskraft teilhaftig. Die mit dieser verknüpfte Einmaligkeitswirkung führt zur Zurückweisung eines Antrages auf Bewilligung der Exekution gemäß § 350 EO durch Einverleibung des Eigentumsrechts, wenn zuvor das im Grundbuchsverfahren gestellte Begehren auf Vormerkung des Eigentumsrechts rechtskräftig abgewiesen wurde und dem Exekutionsantrag bei gleichem Grundbuchsstand dieselben Urkunden zugrunde liegen, die im Grundbuchsverfahren nicht ausreichten, um eine Vormerkung des Eigentumsrechts zu erwirken.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 101/95  
Entscheidungstext OGH 13.09.1995 3 Ob 101/95  
Veröff: SZ 68/160
- 3 Ob 103/99i  
Entscheidungstext OGH 22.12.1999 3 Ob 103/99i  
Auch; Beisatz: Da der auf Grund des ersten Exekutionsantrags ergangene Beschluss der materiellen Rechtskraft teilhaftig wurde und der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt sich nicht geändert hat, steht dem neuen Exekutionsantrag somit das Prozesshindernis der entschiedenen Rechtssache entgegen. Gleiches gilt für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung, zumal gerade die fehlende Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels mangels Gegenseitigkeit schon damals Grund für die Abweisung des Exekutionsantrags war. (T1)
- 5 Ob 43/01m  
Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 43/01m  
Auch; Beisatz: Die materielle Rechtskraftwirkung von Abweisungsbeschlüssen im Grundbuchsverfahren ist nicht auf rechtskräftig abgewiesene Einverleibungsgesuche beschränkt. Auch bei rechtskräftiger Abweisung eines Gesuchs um Anmerkung nach § 20 lit b GBG, hier Klagsanmerkung nach § 13c Abs 4 WEG, kommt nur bei geänderter Sachlage eine neuerliche Entscheidung in Betracht. Ein bei gleicher Sachlage neuerlich eingebrachter Antrag, dem nur eine zusätzliche Rechtsausführung angefügt wurde, ist daher zurückzuweisen. (T2)
- 3 Ob 191/10z  
Entscheidungstext OGH 08.06.2011 3 Ob 191/10z  
Auch; Veröff: SZ 2011/72
- 5 Ob 40/13p  
Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 40/13p  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079245

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)